

Geschäftsverzeichnisnr. 4700
Urteil Nr. 132/2009 vom 24. Juli 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung der Motion des Wallonischen Parlaments vom 14. Januar 2009 « über einen Interessenkonflikt anlässlich der durch das Flämische Parlament durchgeführten Prüfung des Dekretsvorschlags zur Auslegung der Artikel 44, 44*bis* und 62 § 1 Nrn. 7, 9 und 10 des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997 », erhoben von Kris Van Dijck und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den referierenden Richtern T. Merckx-Van Goey und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Mai 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Mai 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Motion des Wallonischen Parlaments vom 14. Januar 2009 « über einen Interessenkonflikt anlässlich der durch das Flämische Parlament durchgeführten Prüfung des Dekretsvorschlags zur Auslegung der Artikel 44, 44bis und 62 § 1 Nrn. 7, 9 und 10 des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997 »: Kris Van Dijck, wohnhaft in 2480 Dessel, Biezenstraat 28, Geert Bourgeois, wohnhaft in 8870 Izegem, Baronielaan 12, Mark Demesmaeker, wohnhaft in 1500 Halle, Slachthuisstraat 3, die VoG « Nieuw-Vlaamse Alliantie », mit Sitz in 1210 Brüssel, Liefdadigheidsstraat 39, und Frank Vandendael, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Mechelsesteenweg 58.

Am 19. Mai 2009 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der « Entscheidung des Wallonischen Parlaments vom 14. Januar 2009 mit der Überschrift ‘ Motion über einen Interessenkonflikt anlässlich der durch das Flämische Parlament durchgeführten Prüfung des Dekretsvorschlags zur Auslegung der Artikel 44, 44bis und 62 § 1 Nrn. 7, 9 und 10 des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997 ’ ».

Diese Motion wurde anlässlich eines am 23. März 2007 im Flämischen Parlament eingereichten Dekretsvorschlags zur Auslegung der Artikel 44, 44bis und 62 § 1 Nrn. 7, 9 und 10 des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997 angenommen.

In der angefochtenen Motion beantragt das Wallonische Parlament, dass « sobald der [Interessenkonflikt] in Kraft getreten ist, das Verfahren bezüglich des vorerwähnten Dekretsvorschlags im Flämischen Parlament im Hinblick auf Konzertierung ausgesetzt wird » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 908/1, S. 2).

B.2. Die klagenden Parteien berufen sich auf den Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, die Artikel 10 und 11 der Verfassung, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Verbot des Rechtsmissbrauchs.

B.3.1. Der Hof kann sich nur dann zu einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung oder die Artikel 10 und 11 der Verfassung äußern, wenn dieser Verstoß auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist.

Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Hof die Zuständigkeit, über eine Nichtigkeitsklage zu befinden, die sich gegen eine von einer gesetzgebenden Versammlung angenommene Motion, welche keine Gesetzesnorm ist, richtet.

B.3.2. Des Weiteren passt die beanstandete Motion in den Rahmen eines Verfahrens zur Regelung von Interessenkonflikten, für das der Hof kraft Artikel 142 der Verfassung nicht zuständig ist.

B.4. Die Nichtigkeitsklage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt